



## UWD-UAK/E-4

### Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Abteilung Umweltschutz  
 Oö. Akademie für Umwelt und Natur  
 Kärntnerstraße 10–12  
 4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

### Aktenzeichen der Förderungsgenehmigung:

UAK- \_\_\_\_\_

### Daten der Förderungswerberin / des Förderungswerbers

Name und Rechtsstatus (Einzelperson, Verein, Einzelunternehmen, Firma, Gebietskörperschaft, sonst. Institution . . .)	_____						
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____						
Angaben zur eindeutigen Identifizierung (je nach Rechtsstatus)	Soz.-Vers.-Nr./Geb.-Dat.						
	Vereinsregister-Nr. _____ Gewerbeschein *) _____ sonst. Nachweise *) _____ Firmenbuch-Auszug *) _____ *) Bitte in Kopie beilegen						
Bankverbindung	Institut _____ BLZ _____ Konto-Nr. _____						
Zum Vorsteuerabzug berechtigt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
Beantragte Förderung (Titel des Projekts, Förderungszweck)	_____ _____						

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten oder wurde mir/uns zugesagt:       Ja       Nein

Wenn ja:    Höhe der Förderung: \_\_\_\_\_ Euro  
 Förderstelle(n) (samt Genehmigungsdaten): \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht oder werde(n) ich/wir noch ansuchen:       Ja       Nein

Wenn ja:    Förderstelle(n) \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie bitte kurz, inwieweit Ihr Projekt der tatsächlichen Chancengleichheit von Männern und Frauen (Gender Mainstreaming) entspricht und schätzen Sie die Anteile von Frauen und Männern, denen das Projekt zu Gute kommt:

Geschätzter Anteil weiblich: \_\_\_\_\_ %

Geschätzter Anteil männlich: \_\_\_\_\_ %

100 %

## Förderungserklärung

Ich (Wir) erkläre(n):

1. die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Themen > Förderungen vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
2. dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen. ①

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht und eine Förderung nur gewährt bzw. ausbezahlt werden kann, so weit Budgetmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlages des Landes Oberösterreich zur Verfügung stehen. Durch die Ablehnung einer beantragten Förderung oder durch Verzögerungen bei der Auszahlung von Förderungen erwächst mir (uns) kein klagbarer Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsgültige Unterschrift  
der Förderungswerberin/des Förderungswerbers

### Hinweis:

Als „Rechtsgültige Unterschrift“ können nur Unterschriften von Organen des Förderungswerbers anerkannt werden, die zum Abschluss von Rechtsgeschäften befugt und zuständig sind. So weit zur Rechtsgültigkeit die Unterschriften mehrerer Personen erforderlich sind (z.B. gem. Firmenbuch oder Vereinssatzung), müssen alle Unterschriften vorhanden sein. Bitte die vollständigen Namen unterhalb der Unterschrift(en) in Druckschrift anführen.

## Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

### ① § 4

1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
- ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
- die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer/seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde;
- gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
- die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
- das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich/>) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.